

ZH_OBERGERICHT SB120504 vom 15. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120504

FR: ZH_OBERGERICHT SB120504 du 15 mai 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120504 del 15 maggio 2013

Erwägungen

E. 1

Nachdem der angefochtene erstinstanzliche Entscheid am 13. Juli 2012 ergangen ist, gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 448 und Art. 454 Abs. 1 StPO).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten in Abgeltung der anklagegemässen Verurteilung wegen vollendeter vorsätzlicher Tötung, mehrfacher versuchter vorsätzlicher Tötung, sexueller Nötigung sowie weiterer Delikte mit 18 Jahren Freiheitsstrafe sowie einer Busse von Fr. 500.-- bestraft (Urk. 235 S. 216). Das Geschworenengericht des Kantons Zürich hatte den Beschuldigten mit Urteil vom 18. Dezember 2007 für die anklagegemässe Verurteilung betreffend jene Anklagepunkte, die die Geschädigte G._____ sowie die Privatklägerin (damals noch Geschädigte) D._____ betreffen, mit 13 Jahren Freiheitsstrafe sowie einer Busse von Fr. 500.-- bestraft (Urk. 51/179). Die Vorinstanz hatte zusätzlich die zulasten der Privatklägerin E._____ begangenen Delikte zu sanktionieren.

E. 1.2

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten beantragte im Hauptverfahren eine Bestrafung mit maximal sechs Jahren Freiheitsstrafe, wobei sie jedoch von einer komplett anderen, mildereren rechtlichen Würdigung ausging als Anklage- behörde und Vorinstanz (Urk. 187 S. 36). Für den Fall einer anklagegemässen Verurteilung wurde eine Freiheitsstrafe von acht Jahren beantragt; Letzteres blieb gänzlich unbegründet (Urk. 187 S. 36). Im Berufungsverfahren wiederholte die appellierende Verteidigung ursprünglich noch ihren im Hauptverfahren gestellten (Haupt-)Antrag (Urk. 236 S. 3), verlangte dann aber an der Berufungsverhandlung - in Anerkennung eines Vorwurfs der versuchten Tötung - ein Strafmass von neun Jahren Freiheitsstrafe (Urk. 282 S. 34ff.). Die anschlussappellierende Anklage- behörde beantragte im Berufungsverfahren ein Strafmass von 20 Jahren (Urk. 283 S. 1).

E. 1.3

Die Vorinstanz hat sich im angefochtenen Entscheid ausführlich und zutreffend zum anwendbaren Recht, der Bemessung des Strafrahmens unter Berücksichtigung des Strafmilderungsgrundes der verminderten Schuldfähigkeit sowie der Strafschärfungsgründe der Tatmehrheit wie der teilweisen mehrfachen Tatbegehung, den allgemeinen Grundsätzen der Strafzumessung sowie des Verbots der reformatio in peius betreffend die bereits vom Geschworenengericht sanktionierten Delikte geäußert (Urk. 235 S. 156-160). Diese Erwägungen sind

- 33 - zur Vermeidung von Wiederholungen ohne Weiteres zu übernehmen. Der Einwand der Anklagebehörde, es liege betreffend die bereits durch das Geschworenengericht sanktionierten Taten kein Fall einer reformatio in peius vor (Urk. 283 S. 3), trifft nicht zu: Das geschworenengerichtliche Urteil wurde einzig vom Beschuldigten angefochten. Nach Ansicht der Anklagebehörde hätte es damit beim geschworenengerichtlichen Strafmass sein Bewenden haben sollen. Hätte nach erfolgter Aufhebung des geschworenengerichtlichen Urteils durch das Kassationsgericht anstelle des Bezirksgerichts und jetzt in zweiter Instanz des Obergerichts erneut das Geschworenengericht über die Tatkomplexe G._____ und D._____ geurteilt, wäre dieses diskussionslos an sein Strafmass im aufgehobenen Entscheid gebunden gewesen. Dass die Sache nach der Aufhebung des geschworenengerichtlichen Urteils durch das Kassationsgericht an das Bezirksgericht zur Behandlung ging, lag einzig daran, dass das Geschworenengericht inzwischen abgeschafft worden war. Aus dieser politischen Entwicklung kann dem Beschuldigten kein Rechtsnachteil erwachsen.

E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 13. Juli 2012 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss der vorsätzlichen Tötung, der mehrfachen versuchten vorsätzlichen Tötung sowie weiterer Delikte schuldig gesprochen und mit 18 Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Zudem wurde der Beschuldigte verwahrt (Urk. 235 S. 216). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen - damaligen - erbetenen sowie seinen - damaligen und aktuellen - amtlichen Verteidiger mit Eingaben vom 18. respektive 27. Juli 2012 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 229 und 230). Die Berufungserklärung des amtlichen Verteidigers ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 236).

- 8 - Die Anklagebehörde hat mit Eingaben vom 5. respektive 14. Dezember 2012 innert Frist Anschlussberufung erhoben (Urk. 247 und 249; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO). Die Rechtsvertreter/innen der Privatkläger/innen haben ausdrücklich auf Anschlussberufung verzichtet (Urk. 245, 251-256). Mit Eingabe vom 29. April 2013 stellte die Verteidigung im Berufungsverfahren den Beweisergänzungsantrag, es sei der Beschuldigte hinsichtlich der Massnahmefrage erneut fachärztlich zu begutachten. Darauf ist nachstehend einzugehen (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 236; Urk. 247 und 249; Urk. 270). Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung sowie anlässlich der Berufungsverhandlung vom 13. Mai 2013 teilweise beschränkt (Urk. 236; Art. 399 Abs. 4 StPO; Prot. II S. 8 f. und S. 11).

E. 2.1

Zur Tatkomponente betreffend die vorsätzliche Tötung der Geschädigten G._____ und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz zusammengefasst erwogen, dass bei der Geschädigten festgestellte Verletzungsbild zeige, dass der Beschuldigte ihr während längerer Zeit in brutaler Weise und mit grösster Heftigkeit zahlreiche Schläge von Kopf bis Fuss versetzt habe, was von einer beträchtlichen Gewaltbereitschaft zeuge. Der Beschuldigte habe über einen längeren Zeitraum von mehreren Stunden Gewalt gegen die Geschädigte G._____ angewendet und sie dadurch gequält. Obwohl er mit den Händen zugeschlagen und sich keiner gefährlichen Gegenstände oder Waffen bedient habe, habe er mit seinem Vorgehen eine sehr hohe kriminelle Energie an den Tag gelegt. Das objektive Tatverschulden sei als sehr schwer zu qualifizieren, wovon auch die Verteidigung ausgehe

(Urk. 235 S. 160f.).

- 34 - Diese Erwägungen sind grundsätzlich zutreffend mit folgenden Korrekturen: Da der Beschuldigte über Stunden äusserst heftig auf die Geschädigte G._____ eingeschlagen hat, ist nicht nur von einer beträchtlichen, sondern von einer äusserst grossen Gewaltbereitschaft auszugehen. Wenn die Vorinstanz sich darüber auslässt, inwiefern die Geschädigte G._____ widerstandsunfähig gewesen sei, handelt es sich dabei - mit Verweis auf die diesbezügliche, vorstehend zitierte fachärztliche Meinung (vgl. Erw. 2.2.4.) - um eine Mutmassung. Dass die Geschädigte als Folge der Schläge starke Schmerzen empfunden hat, ist aber wohl zutreffend. Der Beschuldigte hat in der Tat eine sehr hohe kriminelle Energie gezeigt. Die objektive Tatschwere wiegt mit Sicherheit schwer. Dass auch die Verteidigung davon ausgehe, trifft jedoch nicht zu: Die entsprechende Bemerkung machte die Verteidigung mit Bezug auf ihre eigene - unzutreffende - Qualifikation der fahrlässigen Tötung (Urk. 187 S. 34; vgl. Urk. 282 S. 34).

E. 2.2

Zur subjektiven Tatschwere der Tötung der Geschädigten G._____ hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe die Tat nicht geplant und mit Eventualvorsatz gehandelt. Das Tatmotiv habe gemäss Gutachter in einer aktuellen Eifersuchtsproblematik sowie in einer Unzufriedenheit des Beschuldigten darüber, dass die Geschädigte nicht "gespurt" habe, bestanden. Die Tat des Beschuldigten gegenüber der Geschädigten G._____ sei somit egoistisch motiviert gewesen. Er habe sich nicht im Geringsten um ihr Befinden gekümmert, nachdem er ihr die zahlreichen Schläge versetzt hatte. Mit seinem Vorgehen habe der Beschuldigte eine erstaunliche Gleichgültigkeit gegenüber dem menschlichen Leben manifestiert (Urk. 235 S. 161f.). Dies alles ist ohne Weiteres zutreffend. Im Weiteren hat die Vorinstanz die durch den Facharzt Dr. med. I._____ über mehrere Begutachtungen erstellte Diagnose einer Alkoholabhängigkeit vom Typ des Intoxikationstrinkens, der alkoholischen Wesensänderung, der Persönlichkeitsstörung mit histrionischen, dissozialen und emotional-instabilen Elementen und der Charakterneurose zitiert und als Folge dieser pathologischen Befunde in Verbindung mit einer zu vermutenden hohen Alkoholisierung des

- 35 - Beschuldigten im Tatzeitraum vom 3.12 Gewichtspromillen Blutalkoholgehalt eine Verminderung der Schuldfähigkeit in hohem Grade angenommen (Urk. 235 S. 162-167). Die Wiedergabe der Darlegungen des Gutachters ist korrekt, ebenso deren Einschätzung als nachvollziehbar und begründet und auch der daraus gezogene Schluss betreffend die Schuldfähigkeit: Auch der Gutachter attestierte dem Beschuldigten schwere psychische Störungen in taktueller Kombination mit einem toxischen Effekt des Alkohols, was bei einem sog. leichten Rausch zu einer in mittlerem Grade verminderten Steuerungsfähigkeit, bei einem sog. mittestarken Rausch zu einer Verminderung der Steuerungsfähigkeit in mittlerem bis hohem Grade geführt habe. Ausgehend von einer starken toxischen Wirkung in Kombination mit der Wesensänderung und bei Annahme einer stark ausgeprägten Amnesie habe eine Verminderung der Schuldfähigkeit in hohem Grade resultiert (Urk. 235 S. 164f. mit Verweisen). Mit der Vorinstanz wird die grosse objektive Tatschwere durch die subjektiven Elemente gemildert, weshalb das Verschulden insgesamt als erheblich zu qualifizieren ist. Wenn die Vorinstanz auf dieser Basis innerhalb des weiten Strafrahmens mit Blick auf die für sämtliche zu beurteilenden Delikte auszufällende Gesamtstrafe für die eventualvorsätzliche Tötung der Geschädigten G._____ eine Einsatzstrafe von 7 Jahren Freiheitsstrafe bemessen hat, erscheint dies angemessen.

E. 2.3

Zur Tatkomponente betreffend die versuchte vorsätzliche Tötung der Privatklägerin D._____ und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz zusammengefasst erwogen, der Beschuldigte habe auch der Privatklägerin D._____ am ganzen Körper bis zur ihrer Regungslosigkeit massive Schläge in grosser Anzahl versetzt und dadurch erneut eine sehr grosse Gewaltbereitschaft an den Tag gelegt. Dies obwohl er bereits aus dem Verfahren betreffend seine Gewalttätigkeiten gegenüber G._____ aus eigener Erfahrung gewusst habe, wie gefährlich heftige Schläge sein können. Die Privatklägerin D._____ sei zwar an

- 36 - den heftigen Gewalttätigkeiten des Beschuldigten und den daraus resultierenden inneren Verletzung nicht gestorben, dies sei jedoch einzig einem glücklichen Umstand zuzuschreiben. Der tatbestandsmässige Erfolg habe zum Tatzeitpunkt sehr nahe gelegen. Sodann habe der Beschuldigte der Privatklägerin D._____ mit seinen Schlägen ins Gesicht den rechten Augapfel zerrissen, was die Erblindung ihres rechten Auges, mithin eine ausserordentlich schwere und das weitere Leben massiv einschränkende bleibende Beeinträchtigung zur Folge gehabt habe. Auch bei der Privatklägerin D._____ würden die festgestellten Verletzungen von der enormen Gewaltbereitschaft des Beschuldigten zeugen. Die Privatklägerin D._____ habe durch die gewalttätigen Übergriffe grosse Schmerzen erlitten und während langer Zeit leiden müssen. Nach Beendigung der tätlichen Übergriffe habe der Beschuldigte eine ärztliche Behandlung der Privatklägerin verhindert und sie während mehrerer Tage in ihrem schmerzhaften und gesundheitlich stark beeinträchtigten Zustand ausharren lassen. Wiederum habe der Beschuldigte mit sehr hoher krimineller Energie gehandelt. Das objektive Tatverschulden wiege auch bezüglich der Gewalttätigkeiten gegenüber der Privatklägerin D._____ sehr schwer, wie dies auch von der Verteidigung anerkannt werde (Urk. 235 S. 168f. und S. 171). Diese Erwägungen der Vorinstanz sind fast vollumfänglich korrekt und zu übernehmen. Zum Schmerzempfinden der Privatklägerin D._____ hat die Vorinstanz hier zurecht auf die überzeugenden Aussagen der Privatklägerin abgestellt. Dass der Beschuldigte die Privatklägerin nach vollendeter Tat noch sexuell genötigt hat, ist nachstehend - und nicht doppelt - zu berücksichtigen. Die objektive Tatschwere wiegt mit Sicherheit hoch; dass die Verteidigung dies konzidiert habe, trifft wiederum nicht zu: Die entsprechende Bemerkung machte die Verteidigung hinsichtlich der sexuellen Nötigung sowie ihrer - wiederum falschen, inzwischen aufgegebenen - rechtlichen Qualifikation der Tat als einfache Körperverletzung (Urk. 187 S. 34; Urk. 282 S. 15). Wenn der Beschuldigte angesichts der Tatsache, dass sich seine Übergriffe gegen die Privatklägerin D._____ über mehrere Nächte hinzogen, tatsächlich entlastend für sich in Anspruch nehmen will, er habe die Privatklägerin versorgt und sei ihrem Befinden nicht komplett gleichgültig gegenüber gestanden (Urk. 282 S. 37),

- 37 - widerspricht dies diametral den Schilderungen der Privatklägerin D._____ und zeigt die krasse Verzerrung der Wirklichkeit durch den Beschuldigten.

E. 2.4

Zur subjektiven Tatschwere der versuchten Tötung der Privatklägerin D._____ hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe die Tat nicht geplant und nicht mit direktem Vorsatz gehandelt. Das Tatmotiv liege darin, dass der Beschuldigte der Privatklägerin D._____ ein Verhältnis mit N._____ vorgeworfen habe, was egoistisch sei. Überaus egoistisch erscheine zudem sein Verhalten am folgenden Tag, als er aus Angst, die Privatklägerin D._____ würde ihn als Urheber ihrer Verletzungen bezeichnen, ihr trotz ihrer schweren Verletzungen eine ärztliche Behandlung vorenthalten habe (Urk. 235 S. 169).

Dies ist uneingeschränkt zu übernehmen. Unter erneutem Verweis auf die Ausführungen des fachärztlichen Gutachters hat die Vorinstanz sodann eine in mittlerem Grad verminderte Schuldfähigkeit angenommen (Urk. 235 S. 170f. mit Verweisen), was ebenfalls überzeugt. Auch hier relativiert die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere, weshalb das Tatverschulden als mindestens erheblich zu qualifizieren ist.

E. 2.5

Auch was die Vorinstanz zum Verschulden des Beschuldigten betreffend die sexuelle Nötigung der Privatklägerin D._____ erwogen hat, ist uneingeschränkt zu übernehmen: Der Beschuldigte führte der Privatklägerin D._____ gegen deren Willen verschiedene Gegenstände von jeweils erheblicher Grösse in den After und befahl ihr, nackt auf allen Vieren durch die Wohnung zu kriechen. Damit hat er ihr grosse Schmerzen zugefügt, ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht missachtet und sie schwer erniedrigt.

Verschuldensmässig sehr schwer wiegt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin D._____ zu den eingeklagten sexuellen Handlungen nötigte, nachdem er in der vorangegangenen Nacht brutal auf sie eingeschlagen und ihr die in der Anklageschrift vom 4. Oktober 2007 umschriebenen Verletzungen zugefügt hatte. Dass er ihr die Duldung der erwähnten sexuellen Handlungen abnötigte, obwohl sie sehr schwer verletzt war - sie verlor sogar ein Auge - und unter Schmerzen litt, zeigt seine grosse Verachtung ihr gegenüber. Die objektive Tatschwere wiegt daher sehr schwer. In subjektiver Hinsicht stellte der Beschuldigte mit seinem Vorgehen seine sexuellen

- 38 - Bedürfnisse weit über das Befinden der bereits schwer beeinträchtigten Privatklägerin D._____ und er nutzte ihre Hilflosigkeit rücksichtslos, brutal und egoistisch aus. Er behandelte sie wie ein Objekt und handelte absolut menschenverachtend. Die wiederum mit Verweis auf die gutachterliche Beurteilung eingeschränkte Schuldfähigkeit des Beschuldigten relativiert das Verschulden zwar in gewisser Weise, dieses wiegt jedoch immer noch mindestens erheblich (Urk. 235 S. 171f.). Auf diesen Punkt zutreffend ist im übrigen die bereits vorstehend zitierte Feststellung der Vorinstanz, dass der amtliche Verteidiger ausdrücklich ein schweres Verschulden des Beschuldigten anerkannt hat (Urk. 187 S. 34 unten; vgl. den dazu widersprüchlichen Einwand der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung; Urk. 282 S. 37).

E. 2.6

Die Vorinstanz hat in der Folge für die versuchte (eventual-)vorsätzliche Tötung sowie die sexuelle Nötigung der Privatklägerin D._____ eine Erhöhung der vorstehend ermittelten Einsatzstrafe um sieben Jahre bemessen und diese in Abgeltung der verschuldensmässig noch leicht wiegenden (zusätzlichen) einfachen Körperverletzung (einzelner Faustschlag auf das Auge der Privatklägerin) sowie des Besitzes verbotener Pornografie nochmals um 3 Monate erhöht (Urk. 235 S. 172f.). Letzteres erscheint zwar milde, ist jedoch insgesamt ebenfalls als angemessen zu übernehmen. 3. In der Folge hat die Vorinstanz sehr ausführlich und detailliert die Täterkomponente der bisher beurteilten Delikte abgehandelt. Zum Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ist auf die entsprechende Darstellung im angefochtenen Entscheid zu verweisen (Urk. 235 S. 174-178). Anlässlich der Berufungsverhandlung hat der Beschuldigte zur Aktualisierung ausgeführt, dass er in der Strafanstalt untergebracht sei und dort versucht habe, einen Therapieplatz zu erhalten. Er müsse aktuell aufgrund von gesundheitlichen Beschwerden diverse Medikamente einnehmen, könne aber arbeiten. Er habe bis vor kurzem in der

Schreinerei gearbeitet und arbeite nun in einem Atelier an der Stichsäge. Er unterhalte aus dem Gefängnis aus zu seiner Mutter, seinem Bruder, seiner Schwester in Deutschland und zwei Freunden

- 39 - Kontakt. Zu seinen drei Kindern habe er keinen Kontakt. (Urk. 281 S. 2 ff.). Mit der Vorinstanz wirken sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bei der Strafzumessung neutral aus. Er weist keine erhöhte Strafempfindlichkeit auf. Die - nicht ein- schlägigen - Vorstrafen des Beschuldigten wirken sich merklich straf erhöhend aus (vgl. Auflistung in Urk. 235 S. 179 mit Verweisen); gegenüber dem Zeitpunkt der Ausfällung des vorinstanzlichen Urteils sind jedoch lediglich noch drei Vorstrafen im Strafregister verzeichnet (Urk. 239; Urk. 25/2; Art. 369 Abs. 7 StGB). Deutlich straf erhöhend wirken sich die (eventual-)vorsätzliche Tötung der Geschädigten G._____ während der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 30. Juni 2004 angeordneten stationären Massnahme und die Delikte gegenüber der Privatklägerin D._____ während der bei der bedingten Entlassung aus dieser Massnahme angesetzten einjährigen Probezeit aus wie auch die Delikte gegenüber der Privatklägerin D._____ während des laufenden Strafverfahrens und nach erlittener Untersuchungshaft (vgl. Urk. 235 S. 180). Der Beschuldigte ist im äusseren Anklagesachverhalt grundsätzlich sowie betreffend die Privatklägerin D._____ heute uneingeschränkt geständig, bestreitet jedoch nach wie vor den inneren Sachverhalt betreffend zwei der am schwersten wiegenden Delikte der vollendeten sowie einer versuchten (eventualvorsätzlichen) Tötung. Dem Beschuldigten ist daher zurecht unter dem Titel Nachtatverhalten sein (Teil-)Geständnis nur reduziert strafmindernd anzurechnen (Urk. 235 S. 180f.). Daran ändert im übrigen auch das im Berufungsverfahren, nach sechs Jahren Verfahrensdauer nachgeschobene Geständnis betreffend die Privatklägerin D._____ nichts Substantielles. Wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten die lange Verfahrensdauer (unter deutlicher Verneinung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots) sowie die vorprozessuale Berichterstattung durch die Medien (ohne eine mediale Vorverurteilung anzunehmen) strafmindernd angerechnet hat (Urk. 235 S. 182), ist dies wohlwollend, wird jedoch auch seitens der Anklagebehörde nicht bemängelt (Urk. 283 S. 12) und kann daher als noch angemessen übernommen werden.

E. 3

Im Berufungsverfahren nicht angefochten sind: - der vorinstanzliche Schuldspruch betreffend versuchte vorsätzliche Tötung zum Nachteil der Privatklägerin D._____, betreffend sexuelle Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin D._____, betreffend einfache Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerin D._____, betreffend Pornographie und betreffend Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (Urteilsdispositiv-Ziff. 1) - die vorinstanzliche Vormerknahme der Anerkennung von Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen der Privatkläger/innen (Urteilsdispositiv-Ziff. 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12) - die vorinstanzliche Regelung betreffend im Untersuchungsverfahren beschlag nahmte Gegenstände und Vermögenswerte (Urteilsdispositiv-Ziff. 14, 15, 16) - die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Urteilsdispositiv-Ziff. 17) - die vorinstanzliche Kostenregelung in Urteilsdispositiv-Ziff. 19 und 20. Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO).

- 9 -

E. 3.1

Der äussere Anklagesachverhalt war bereits anlässlich der Hauptverhandlung insoweit unbestritten, dass der Beschuldigte einerseits in der Nacht vom 29. auf den 30. Juni 2007 im Verlauf eines zunächst verbalen Streits zahlreiche Male mit Faustschlägen auf den Rücken, den Kopf, die Beine, die Arme und die Brust der Privatklägerin D._____, welche seitlich zusammengerollt auf dem Bett lag, eingeschlagen hat und das Opfer dabei mehrere Rippenbrüche

- 21 - und Wirbelkörperfrakturen, eine Nierenlazeration, einen Pneumothorax, zahlreiche Hautunterblutungen am gesamten Körper und auch am Kopf sowie eine Zerreissung des Augapfels des rechten Auges mit daraus resultierender Erblindung dieses Auges erlitten hat (Urk. 51/97/36 S. 3; Urk. 168 S. 8ff.; Urk. 187 S. 29; Urk. 231 S. 11). Die Vorinstanz hat vorab wiederum die Aussagen des Beschuldigten sowie auch diejenigen der Privatklägerin D._____ ausführlich wiedergegeben, worauf zu verweisen ist (Urk. 235 S. 48 und S. 53f.). Im Sinne der Bestreitungen des Beschuldigten ist die Vorinstanz in ihrer darauf folgenden Beweiswürdigung zum äusseren Anklagesachverhalt einzig dahingehend von der Anklage abgewichen, dass nicht rechtsgenügend erstellt sei, dass der Beschuldigte die Privatklägerin mit den Füßen getreten habe, dass die Privatklägerin als Folge der Schläge ohnmächtig geworden sei sowie, dass die Hautabschürfungen am Rücken der Privatklägerin durch Schläge des Beschuldigten verursacht worden seien (Urk. 235 S. 62f.). Die - unbestrittene - vorinstanzliche Beweiswürdigung des äusseren Anklagesachverhalts ist auch heute ohne Weiteres zu übernehmen.

E. 3.2

Zum inneren Sachverhalt wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, die Privatklägerin D._____ willentlich und wissentlich lebensgefährlich mit massiver Gewalt gegen den Körper verletzt und ihr Augenorgan mit bleibendem Schaden zerstört zu haben. Zudem habe er gewusst, dass solche Schläge auf den Körper eines Menschen den Tod zur Folge haben können, was er zumindest in Kauf genommen habe (Urk. 51/97/36 S. 3). Die Anklagebehörde hat anlässlich der Hauptverhandlung ausgeführt, der Beschuldigte habe schon allein aufgrund der tödlichen Verletzungen, welche die Geschädigte G._____ erlitten habe, gewusst, was solche Gewalt, wie er sie gegen die Privatklägerin D._____ ausgeübt habe, bei einem menschlichen Körper verursachen könne. Dennoch habe er die Privatklägerin D._____ wissentlich und willentlich körperlich massivst malträtiiert (Urk. 169 S. 12).

- 22 -

E. 3.3

Nachdem die Verteidigung im Hauptverfahren den inneren Anklagesachverhalt noch bestritten hat (Urk. 187 S. 30ff.), die Vorinstanz ihrer Argumentation jedoch in keiner Weise gefolgt ist (Urk. 235 S. 63-71), haben anlässlich der Berufungsverhandlung nun Beschuldigter und Verteidigung den Tatvorwurf insgesamt und ohne Weiteres anerkannt (Urk. 282 S. 15; Urk. 281 S. 9 und S. 11). Dies ist immerhin insoweit bemerkenswert, als der - vorstehend erstellte - innere Sachverhalt im Anklagepunkt betreffend die Geschädigte G._____ mit in wesentlichen Teilen derselben, betreffend die Privatklägerin D._____ nun aufgegebenen Begründung nach wie vor bestritten wird. Der Beschuldigte gab auf entsprechende Frage an der Berufungsverhandlung an, er anerkenne den Vorwurf, mit dem Eintritt des Todes der Privatklägerin D._____ gerechnet zu haben, weil er diese im Vergleich viel härter geschlagen habe als die Geschädigte G._____ (Urk. 282 S. 11). Dies

ist in zweifacher Hinsicht nicht nachvollziehbar: Einmal unterscheiden sich die Verletzungen, die die Geschädigte G._____ und die Privatklägerin D._____ davon getragen haben im Wesentlichen nicht, ausser dass die Geschädigte G._____ an ihren inneren Verletzungen (Milzkapselriss und Blutungen der Darmaufhängung) gestorben ist und bei der Privatklägerin D._____ ihre Nierenverletzung zwar lebensgefährlich war, jedoch mehr oder weniger zufälliger- und jedenfalls glücklicherweise nicht zum Tod geführt hat. Der Privatklägerin D._____ hat der Beschuldigte sodann ein Auge zerstört, was namentlich angesichts der zahlreichen Verletzungen der Geschädigten G._____ auch im Kopf- und Halsbereich jedoch nicht heisst, dass der Beschuldigte die Privatklägerin D._____ deutlich härter geschlagen hat als die Geschädigte G._____. Die Aussage des Beschuldigten erstaunt sodann und insbesondere auch daher, weil er sich ja gemäss konstanten eigenen Angaben weder an den Tatablauf betreffend die Geschädigte G._____ noch an jenen betreffend die Privatklägerin D._____ will erinnern können.

E. 4

Abschliessend hat die Vorinstanz erwogen, in Berücksichtigung der Täter- komponente wäre die nach der Beurteilung der Tatkomponente festgesetzte

- 40 - hypothetische Einsatzstrafe von 14 Jahren und 3 Monaten Freiheitsstrafe eigentlich zu erhöhen, in Nachachtung das Verbots der reformatio in peius könne jedoch die vom Geschworenengericht für dieselben Delikte ausgesprochene Freiheitsstrafe von 13 Jahren nicht überschritten werden (Urk. 235 S. 182). Dem ist nichts hinzuzufügen. Entgegen der appellierenden Verteidigung und der anschlussappellierenden Anklagebehörde (Urk. 283 S. 3f.) ist die vorinstanzliche Strafzumessung bis hierher nicht zu beanstanden. 5.1. Zur Tatkomponente betreffend die versuchte vorsätzliche Tötung sowie die Freiheitsberaubung der Privatklägerin E._____ und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz zusammengefasst erwogen, der Beschuldigte habe der Privatklägerin E._____ zahlreiche Schläge versetzt, welche oberflächliche Verletzungen verursacht und eine sehr grosse Gewaltbereitschaft des Beschuldigten belegt hätten. Diese gehe auch daraus hervor, dass der Beschuldigte die Privatklägerin E._____ unter Einsatz seines ganzen Körpergewichts bewegungsunfähig gemacht sowie ihr ein Kissen auf das Gesicht gedrückt und ihr die Luftzufuhr so lange unterbunden habe, bis ihr Körper erschlafft sei. Damit habe der Beschuldigte die Privatklägerin E._____ in grosse Todesangst versetzt. Die Freiheitsberaubung erscheine mit einer Dauer von etwa einer halben Stunde noch nicht übermässig lang. Dennoch habe der Beschuldigte mit seinem Vorgehen die Bewegungsfreiheit der Privatklägerin E._____ verletzt. Insgesamt wiege das objektive Tatverschulden bezüglich der versuchten vorsätzlichen Tötung und der Freiheits-beraubung schwer (Urk. 235 S. 183f.). Diese Erwägungen sind grundsätzlich richtig, bedürfen jedoch noch der Präzisierung: Vorab wiegt die objektive Tatschwere betreffend die Freiheitsberaubung im Rahmen des Möglichen noch leicht. Die massiven Schläge gegen Kopf und Oberkörper, die der Beschuldigte der Privatklägerin E._____ versetzte und die auch zu - minder gravierenden - Verletzungen führten, waren weder geeignet noch dazu gedacht, bei der Privatklägerin zu einer Todesfolge zu führen, noch wurde Solches seitens des Beschuldigten in Kauf genommen. Diese Schläge sind somit vom eigentlichen tatbeständlichen Vorgehen, dem Fixieren der Privatklägerin und

- 41 - Abschneiden der Luftzufuhr durch den Beschuldigten, separat zu betrachten. Richtig ist jedoch die Feststellung der Vorinstanz, dass der Beschuldigte damit eine grosse Gewaltbereitschaft gezeigt hat. Dass die eigentliche Tathandlung nicht zum Tod der

Privatklägerin geführt hat, ist einzig einem glücklichen Zufall zu verdanken: Gemäss der überzeugenden Schilderung der Privatklägerin war das Tatvorgehen des Beschuldigten nicht nur geeignet, bei ihr Todesangst auszulösen, sondern ihr auch tatsächlich die lebensnotwendige Luftzufuhr abzuschneiden, was bei ihr ohne Weiteres hätte zum Erstickungstod führen können. Sie zeigte denn auch entsprechende körperliche Reaktionen, indem ihr Körper die Kraft verlor und erschlaffte. Erst zu diesem Zeitpunkt liess der Beschuldigte von der Privatklägerin ab. Ob die Privatklägerin zu diesem Zeitpunkt noch am Leben sein würde, war aus der Sicht des Beschuldigten eigentlich dem Zufall überlassen. Wenn der Beschuldigte gemäss der glaubhaften Schilderung der Privatklägerin zum Zeitpunkt, als ihr Körper erschlaffte und er von ihr abliess, über sein Handeln erschrocken war, "oh, nein" sagte und das Kissen auf dem Gesicht der reglosen Privatklägerin liegen liess, indiziert dies sogar, dass er in diesem Moment davon ausging, die Privatklägerin sei gestorben. Die Tatsache, dass es beim Tötungsversuch blieb, reduziert die objektive Tatschwere damit nicht wesentlich. Die Vorinstanz hat dies richtig erkannt, aber fälschlicherweise unter der subjektiven Tatschwere abgehandelt (Urk. 235 S. 184f.). Der Beschuldigte hat auch gegenüber der Privatklägerin E._____ seine äusserst hohe kriminelle Energie manifestiert. Die objektive Tatschwere wiegt mit der Vorinstanz eigentlich schwer.

5.2. Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz zudem erwogen, der Beschuldigte habe die versuchte vorsätzliche Tötung nicht geplant und mit Eventualvorsatz gehandelt. Das Tatmotiv sei Eifersucht und damit egoistisch gewesen. Zu Gunsten des Beschuldigten sei tatzeitaktuell von einer spürbaren Alkoholisierung und dementsprechend einer leicht verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten auszugehen. Das objektiv sehr schwere Verschulden werde durch die subjektiv zu berücksichtigenden Aspekte merklich reduziert und sei insgesamt erheblich (Urk. 235 S. 184f.). Diese Erwägungen sind grundsätzlich

- 42 - zutreffend und einzig in zwei Punkten zu ergänzen: Einmal hat der Beschuldigte die Freiheitsberaubung direktvorsätzlich begangen und auch dabei seine egoistische, selbstherrliche Haltung demonstriert. Sodann hat er anlässlich der Berufungsverhandlung dezidiert ausgesagt, er sei zum Tatzeitpunkt nicht alkoholisiert gewesen (Urk. 281 S. 15). Eine Verminderung seiner Schuldfähigkeit lässt sich daher höchstens mit den ihm attestierten Persönlichkeitsstörungen begründen.

5.3. Wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten seine persönlichen Verhältnisse an dieser Stelle (wenn auch nur marginal) strafmindernd angerechnet hat (Urk. 235 S. 185f.), steht dies im Widerspruch zur Strafzumessung betreffend die Delikte zulasten der Geschädigten G._____ und der Privatklägerin D._____ und ist mit der konkreten Erwägung auch inhaltlich nicht überzeugend: Es ist nicht einsehbar, weshalb die Tatsache, dass der Beschuldigte zwischen der Kultur seines Herkunftslandes und der westlichen Kultur hin- und hergerissen war, zu einer Strafminderung führen soll. Ein nachfühlbarer Nachteil ist ihm in seiner Lebensführung daraus nicht erwachsen. Der Beschuldigte unterscheidet sich diesbezüglich auch nicht von sämtlichen anderen Straftätern mit Migrationshintergrund. Zur Strafempfindlichkeit, den Vorstrafen, dem Delinquieren während laufender Probezeit und pendantem Strafverfahren, der Zeitdauer seit der Tatverübung sowie der Medienberichterstattung gilt das vorstehend Erwogene (vgl. Urk. 235 S. 186f.). Der Beschuldigte bestreitet sowohl die eigentliche versuchte Tötung wie auch die Freiheitsberaubung. Er ist daher im Wesentlichen ungeständig und kann folglich entgegen der Vorinstanz auch keinerlei Einsicht und Reue für sich reklamieren.

5.4. Die Vorinstanz hat die für die zulasten der Geschädigten G._____ und der Privatklägerin D._____ begangenen Delikte bemessene Einsatzstrafe von 13 Jahren Freiheitsstrafe in

Abgeltung der zulasten der Privatklägerin E._____ begangenen Delikte um fünf Jahre erhöht, was zu einer Gesamtstrafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe führte (Urk. 235 S. 187). Dies erscheint angesichts der

- 43 - Tatsache, dass der Beschuldigte bei der Tatverübung zulasten der Privatklägerin E._____ in seiner Schuldfähigkeit weniger stark eingeschränkt war als bei den übrigen Delikten insofern als zu milde, als für die versuchte, eventualvorsätzliche Tötung (inklusive Freiheitsberaubung) eine Sanktion von rund sieben Jahren Freiheitsstrafe als angemessen erscheint. Daher ist der Beschuldigte - auch in Nachachtung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB - insgesamt mit 19 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen. 5.5. Der Anrechnung der bisher erstandenen Haft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). 5.6. Ein (teil-)bedingter Strafvollzug steht vorliegend weder objektiv (Sanktionshöhe) noch subjektiv (Massnahmebedürftigkeit des Beschuldigten) zur Diskussion.

E. 4.1

Dem Beschuldigten wird in diesem Punkt zusammengefasst vorgeworfen, am Morgen des 25. März 2006 in seiner Wohnung aus Eifersucht die bei ihm weilende Privatklägerin E._____ während ein bis zwei Stunden am Verlassen der Wohnung gehindert und mit den Fäusten gegen Kopf und Oberkörper geschlagen zu haben. Anschliessend habe er die Privatklägerin aufs Sofa gestossen, sich rittlings auf sie gesetzt und ihr unter Einsatz seines ganzen Körpergewichts ein Kissen aufs Gesicht gedrückt und erst von ihr abgelassen, als ihr Körper erschlaft und ihre Arme abgесackt seien. Durch das Auf-das-Gesicht-Drücken des Kissens habe die Privatklägerin keine Luft mehr bekommen; die Schläge hätten zu zahlreichen Prellungen und Blutergüssen am ganzen Körper der Privatklägerin geführt. Der Beschuldigte habe um das Risiko des Erstickens der Privatklägerin gewusst und dies zumindest in Kauf genommen (Urk. 35). Nur vollständigkeitshalber ist zu erwähnen, dass dieser dritte Anklagepunkt durch die Anklagebehörde als Nachtragsanklage nach Durchführung und Abschluss der geschworenen- respektive kassationsgerichtlichen Verfahren in den Prozess eingebracht wurde und daher durch die Vorinstanz erstmals beurteilt wurde.

E. 4.2

Im Hauptverfahren hat der (zu diesem Anklagepunkt erbetene, nicht mit dem amtlichen Verteidiger identische) Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, ausführlichst geltend gemacht, das Anklageprinzip sei verletzt, da der Anklage- sacherhalt "völlig unklar bzw. in sich widersprüchlich" sei. Es sei nicht klar, inwieweit die Anklagebehörde davon ausgehe, der Beschuldigte habe der Privatklägerin E._____ durch das Auf-das-Gesicht-Drücken eines Kissens, das Sich-auf-den-Oberkörper-Setzen oder eine Kombination von beidem das Atmen verunmöglicht und in welchem Zusammenhang die aufgelisteten Verletzungen der Privatklägerin dazu stehen sollen (Urk. 188 S. 4ff.). Bereits die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass die entsprechende Rüge der Verteidigung unbegründet ist (Urk. 235 S. 20f.): Gemäss Anklageschrift habe der Beschuldigte gewusst, dass durch das Drücken eines Kissens auf das Gesicht der Privatklägerin dieser die Atmung verunmöglicht werde und dies zu ihrem Erstickungstod führen kann, was er auch in Kauf genommen habe. Durch ein Aufsitzen auf ihren Brustkorb sei dies - lediglich - noch verstärkt worden

- 24 - (Urk. 35 S. 4). Dem Beschuldigten ist bei dieser Art der Anklageschilderung ohne Weiteres klar, welcher Tatvorwurf ihm gemacht wird (zum Anklageprinzip vgl. Entscheid

des Bundesgerichts 6B_389/2010 E. 1.3.1.). Wenn die Verteidigung weiter anführte, weder ein Aufsitzen auf den Brustkorb der Privatklägerin (mangels entsprechender Verletzungsspuren) noch ein Verunmöglichen der Atmung durch Aufdrücken des Kissens (mangels entsprechender objektiver Anhaltspunkte) seien erstellt (Urk. 188 S. 6-11), ist dies eine Frage der - nachfolgenden - Beweiswürdigung. Bezeichnenderweise hat die bisherige - betreffend diesen Anklagepunkt nun neue - amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren die Rüge der Verletzung des Anklageprinzips nicht mehr substantiiert vorgebracht (Urk. 282 S. 15f.). 4.3.1. Der Beschuldigte hat anlässlich der Hauptverhandlung eingestanden, die Privatklägerin mit den Fäusten geschlagen und damit die fraglichen Verletzungen verursacht zu haben. Er habe sie jedoch nicht eingesperrt, vielmehr habe sie entgegen seinem Willen nicht gehen wollen. Er habe sie erst geschlagen, als sie auf ihn losgegangen sei. Er habe sie nicht auf das Sofa gestossen, habe sich nicht auf sie gesetzt und ihr auch kein Kissen auf das Gesicht gedrückt (Urk. 168 S. 15ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte im selben Sinne aus. Weshalb die Privatklägerin E._____ die Unwahrheit erzähle, wisse er nicht (Urk. 281 S. 13). 4.3.2. Die Vorinstanz hat vorab die Aussagen des Beschuldigten sowie diejenigen der Privatklägerin E._____ ausführlich wiedergegeben, worauf zu verweisen ist (Urk. 235 S. 89-91, S. 95ff. und S. 102ff. mit den entsprechenden Verweisen). Im Anschluss hat sie zusammengefasst erwogen, die Aussagen der Privatklägerin E._____ seien aufgrund ihrer Konstanz entgegen der Argumentation der Verteidigung in den wesentlichen Punkten überzeugend. Erinnerungslücken habe sie offen eingestanden; der Vorfall sei sodann rund vier Jahre vor den Einvernahmen erfolgt, was Erinnerungslücken auch erkläre. Die Privatklägerin habe den Beschuldigten in ihren Aussagen nicht übermässig belastet und eher zurück-

- 25 - haltend ausgesagt. Der von der Privatklägerin E._____ hinsichtlich der körperlichen Übergriffe geltend gemachte Tathergang entspreche sodann auch den aktenkundigen medizinischen Berichten. Die Privatklägerin habe konstant, gleichbleibend und damit grundsätzlich widerspruchsfrei wie auch detailliert ausgesagt; einzeln vorhandene Abweichungen würden nicht das Kerngeschehen betreffen. Die Beschreibungen der Privatklägerin wirkten eindrücklich, authentisch, anschaulich und seien damit glaubhaft. Dass die Privatklägerin das Geschilderte erfunden habe, sei unwahrscheinlich. Die Privatklägerin habe sodann im Rahmen der Einvernahmen bei der Schilderung der Übergriffe des Beschuldigten starke psychische Belastung gezeigt, betreffend welche nicht anzunehmen sei, dass sie vorgetäuscht worden seien. Auch der damalige Psychotherapeut der Privatklägerin habe als Zeuge eine gravierende psychische Belastung der Privatklägerin im Zusammenhang mit den Einvernahmen bestätigt. Dass die Privatklägerin nach der Tat vier Jahre gewartet habe, bis sie Anzeige erstattet habe, sei - auch gemäss den Aussagen der Zeugin K._____, der leitenden Ärztin im Ambulatorium ... Klinik -, damit plausibel erklärbar, dass die Privatklägerin von den weiteren Übergriffen des Beschuldigten erfahren habe und habe verhindern wollen, dass noch weitere Opfer zu Schaden kämen. Zusammenfassend seien die Aussagen der Privatklägerin E._____ - mit einer Divergenz einzelne Details betreffend - konstant und widerspruchsfrei. Sie würden einen erstaunlichen Detaillierungsgrad aufweisen und insbesondere aufgrund der authentisch geschilderten und während den Einvernahmen offensichtlich zu Tage getretenen körperlichen und psychischen Stresssymptome als durchwegs glaubhaft erscheinen. Sodann würden die Darstellungen der Privatklägerin durch die Aussagen der als Zeugen einvernommenen Drittpersonen L._____, des damaligen Partners der Privatklägerin, der Ärztin K._____ sowie des Psychotherapeuten M._____ (wie sie die Vorinstanz ebenfalls detailliert zitiert

hat; Urk. 235 S. 124ff.) untermauert (Urk. 235 S. 100f.; S. 115ff.). Die Einwände des Beschuldigten gegen die Aussagen der Privatklägerin taxierte die Vorinstanz hingegen als nicht stichhaltig (Urk. 235 S. 114f.).

- 26 - Gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin E._____ sowie gestützt auf die glaubhaften Aussagen der einvernommenen Zeugen L._____, K._____ sowie M._____ sei der Anklagesachverhalt bezüglich des versuchten Erstickens mit dem Kissen daher rechtsgenügend erstellt mit der einzigen Einschränkung, dass nicht erstellt sei, dass der Beschuldigte der Privatklägerin rittlings (im Sinne eines sog. Burkings) auf den Oberkörper gesessen sei (Urk. 235 S. 129). 4.3.3. Die lediglich betreffend den Sanktionspunkt anschlussappellierende Anklagebehörde hat sich im Berufungsverfahren zu diesem Anklagepunkt nicht geäußert (Urk. 283). 4.3.4. Im Berufungsverfahren hat die appellierende amtliche Verteidigung einerseits die Glaubwürdigkeit der den Beschuldigten in diesem Anklagepunkt belastenden Personen in Zweifel gezogen und andererseits Ungereimtheiten in den Aussagen dieser Personen zuerst zum Tatkomplex der Freiheitsberaubung herausgearbeitet, um daraus nachher auf deren fehlende Überzeugungskraft auch im Tatkomplex der versuchten Tötung zu schliessen (Urk. 282 S. 15ff.). Mit der Verteidigung konnten die Zeugen L._____ (der Partner der Privatklägerin E._____ zum Tatzeitpunkt) sowie die K._____ (eine die Privatklägerin E._____ behandelnde Ärztin der ... Klinik) natürlich nur Schilderungen der Privatklägerin E._____ wiedergeben, waren sie doch zum fraglichen Zeitpunkt nicht am Tatort anwesend (Urk. 282 S. 17). Entgegen der Verteidigung heisst dies jedoch nicht, dass deren Aussagen keinerlei Beweiswert hätten: Wenn diese die Aussagen der Privatklägerin stützen und untermauern - wie dies vorliegend zutrifft -, sind sie selbstverständlich von Bedeutung. Der Zeuge L._____ wurde über vier Jahre nach der mutmasslichen Tat und den entsprechenden Schilderungen der Privatklägerin durch die Behörden befragt. Zu diesem Zeitpunkt war die Beziehung mit der Privatklägerin E._____ bereits aufgelöst. Ein Motiv für eine Falschbelastung des Zeugen zulasten des Beschuldigten ist nicht ersichtlich. Seine Glaubwürdigkeit ist nicht tangiert. Mit Sicherheit ist jedoch der lange Zeitablauf bei der Wiedergabe von Einzelheiten in seinen Aussagen zu berücksichtigen. Bei der K._____ als behandelnder Ärztin der Privatklägerin ist

- 27 - ebenfalls keinerlei Motiv ersichtlich, weshalb sie den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte. Dies gilt schliesslich auch betreffend die Privatklägerin E._____ selber: Ihre Anzeige erfolgte knapp vier Jahre nach dem Vorfall und zu einem Zeitpunkt, als der Beschuldigte durch das Geschworenengericht wegen zweier weiterer Tötungsdelikte mit einer hohen Freiheitsstrafe belegt und zudem verwahrt worden war (und bevor das Kassationsgericht diesen Entscheid aufgehoben hat). Selbst wenn die Privatklägerin den Beschuldigten einfach aus Boshaftigkeit hätten schädigen wollen - wofür es keinerlei Anzeichen gibt - hätte sie dafür keinen Anlass mehr gehabt. Die Hypothese, das Motiv für eine Falschbelastung des Beschuldigten durch die Privatklägerin liege allenfalls darin, dass sie durch die anerkanntermassen erlittenen Schläge belastet und nach Kenntnisnahme der Vorfälle mit D._____ gewahrt worden sei, was alles hätte passieren können (Urk. 282 S. 33), entbehrt jeglicher Lebensnähe. 4.3.5. Wenn bereits die erbetene Verteidigung vor Vorinstanz argumentiert hat (und die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren dies sinngemäss wiederholt, Urk. 282. S. 18ff.), die Schilderungen der Privatklägerin seien "nicht sehr konsistent, irritierend und widersprüchlich" (Urk. 188 S. 12f.), ist vollumfänglich auf die in allen Teilen zutreffende Beweiswürdigung der Vorinstanz zu

verweisen: Die Aussagen der Privatklägerin sind detailliert, im Kerngeschehen widerspruchsfrei, wirken erlebt und sind damit glaubhaft. Ob sich der Beschuldigte genau auf den Brustkorb der Privatklägerin gesetzt hat, kann mit der Vorinstanz letztlich offen bleiben. Aufgrund der - auch - diesbezüglich überzeugenden Schilderungen der Privatklägerin ist zweifelsfrei erstellt, dass der Beschuldigte sich auf die auf dem Sofa liegende Privatklägerin gesetzt und sie damit fixiert hat und gleichzeitig unter Einsatz seines Körpergewichts das fragliche Kissen auf ihr Gesicht gedrückt hat. Ob das Auf-sie-Setzen des Beschuldigten die Privatklägerin zusätzlich in der Atmung behindert hat, ist nicht entscheidend: Gemäss Anklageformulierung war schon das Drücken des Kissens auf das Gesicht der Privatklägerin geeignet, ihre Atmung bis zum Erstickten zu unterbinden. Dass der Beschuldigte ihr das Kissen auf das Gesicht gedrückt und ihr damit die Luftzufuhr unterbunden hat, ist wiederum gestützt auf die überzeugenden Aussagen der Privatklägerin erstellt.

- 28 - Dass für die erlittene Atemnot der Privatklägerin "keine objektiven Anhaltspunkte" vorliegen, schliesst eine solche entgegen der Verteidigung keinesfalls aus (vgl. auch Urk. 282. S. 32). Wenn die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren Unstimmigkeiten in den Aussagen des Zeugen L. _____ sowie der Privatklägerin E. _____ zu Nebensächlichkeiten herausarbeitet, ist dies unbehelflich: Wie erwähnt sagte der Zeuge rund vier Jahre nach dem Vorfall und dem Zeitpunkt aus, als er durch die Privatklägerin Informationen über den Übergriff erhalten hat. Wenn sich in dieser Zeit Verwechslungen in Nebensächlichkeiten einschleichen oder solche vergessen werden, ist dies schlicht normal. So wird durch Unstimmigkeiten in den Aussagen des Zeugen L. _____ entgegen der Verteidigung auch nicht die Glaubhaftigkeit der Schilderungen der Privatklägerin E. _____ tangiert. Hinzu kommt, dass für die Privatklägerin E. _____ mit Sicherheit der eigentliche körperliche Übergriff zentral war und sich im Gedächtnis festsetzte. Dauer und genaue Umstände zur Art und Weise, wie sie in der Wohnung des Beschuldigten festgehalten wurde, waren für sie über die Jahre bis zu ihren Aussagen mit Sicherheit in den Hintergrund gerückt. Aus entsprechenden Unsicherheiten oder Unstimmigkeiten betreffend diesen Tatkomplex wird ihre im Kerngehalt glaubhafte Schilderung des tätlichen Angriffs des Beschuldigten nicht in Zweifel gezogen. Nicht zu unterschlagen ist sodann, dass das inkriminierte Verhalten des Beschuldigten in keiner Weise wesensfremd war und grosse Parallelen zu den weiteren Anklagepunkten aufweist: Die Privatklägerin wollte die Wohnung des Beschuldigten verlassen, um zu einem anderen Mann zu gehen, was der Beschuldigte offensichtlich - und einmal mehr - als nicht tolerierbare Zurückweisung empfand und die Privatklägerin dafür disziplinieren wollte. Er gibt auch heute zu, die Privatklägerin zum Tatzeitpunkt geschlagen zu haben (Urk. 281 S. 13). Während er früher noch - völlig unglaubhaft - geltend machte, er sei von der Privatklägerin angegriffen worden (Urk. 168 S. 17), konnte er anlässlich der Berufungsverhandlung überhaupt keinen Grund für seine Schläge gegen die Privatklägerin E. _____ mehr ins Feld führen (Urk. 281 S. 13). Die amtliche Verteidigung hat anlässlich der Berufungsverhandlung schliesslich geltend gemacht, der Beschuldigte habe der Privatklägerin E. _____ gar nicht bis zum Eintreten einer Atemnot ein Kissen auf

- 29 - das Gesicht gedrückt, da die Privatklägerin selber zugegeben habe, sie habe diese Atemnot lediglich vorgespielt und ihren Körper willentlich erschlaffen lassen (Urk. 282 S. 27ff.). Der Einwand ist unbegründet: Die Privatklägerin hat nachvollziehbar geschildert, sie sei kurz vor dem Bewusstseinsverlust gewesen und habe gedacht, es sei fertig; sie sei

teilweise am Übertreten gewesen; sie habe gedacht, sie sei in einer Übertrittsphase; die Dauer des Kissen-auf-das-Gesicht-Drückens sei ihr wie eine Ewigkeit vorgekommen (Urk. 235 S. 104ff. mit Verweisen). Angesichts dieser anschaulichen Schilderung der tatsächlich erlittenen Atemnot der Privatklägerin ist die Darstellung der Verteidigung, die Privatklägerin E._____ habe ihre körperlichen Reaktionen auf die Luftknappheit lediglich vorgespielt, nicht überzeugend. Ferner ist auch die Spekulation, über wie viele Sekunden der Beschuldigte der Privatklägerin E._____ das Kissen auf das Gesicht gedrückt haben mag (Urk. 282 S. 29f.), unwesentlich und geht an der Sache vorbei. Dass ein Mensch nicht mehr genügend Luft zum Überleben einatmen kann, wenn ihm gewaltsam über eine gewisse Dauer ein grosses Kissen auf das Gesicht gedrückt wird, ist - zum Subjektiven - einmal mehr grundlegendstes Allgemeinwissen - was die Verteidigung im Berufungsverfahren ausdrücklich anerkennt, Urk. 282 S. 29 -, über welches auch der Beschuldigte im Tatzeitpunkt verfügte (vgl. dazu Urk. 235 S. 137-139). Wenn er in diesem Wissen oder vielmehr trotz dieses Wissens das Kissen auf ihr Gesicht gedrückt hat, bis die Privatklägerin erschlaffte, die Arme absacken liess und keine Körperreaktionen mehr zeigte, hat er ihren Tod durch Ersticken mindestens in Kauf genommen. Der äussere wie der innere Anklage- sachverhalt sind damit rechtsgenügend erstellt. Die Argumentation der Verteidigung, das Nachtatverhalten des Beschuldigten (Weinen, "oh-nein"- Stöhnen, Niedersinken) schliesse eine Tötungsabsicht des Beschuldigten aus (Urk. 282. S. 31), trifft schliesslich allenfalls (aber auch diesbezüglich nicht mit Sicherheit) auf ein direkt-vorsätzliches, willentliches Handeln des Täters zu: Dass ein Täter einen Taterfolg lediglich in Kauf nimmt und, wenn dieser dann eintritt, darüber nachher nicht erfreut ist, ist absolut möglich und auch nachfühlbar. Es ist sogar ohne Weiteres möglich, dass ein Täter einen Taterfolg will, nach dessen Eintritt

- 30 - jedoch bestürzt ist und die Sache gerne ungeschehen machen würde. Aus dem Nachtatverhalten kann der Beschuldigte - wie bereits im Tatkomplex G._____ - hinsichtlich des Subjektiven nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 4.4

Damit hat der Beschuldigte auch betreffend die Privatklägerin E._____ eventualvorsätzlich im Sinne von Art. 111 StGB gehandelt. Da die Privatklägerin E._____ überlebte, blieb es auch hier beim Versuch einer vorsätzlichen Tötung. Der angefochtene Schuldspruch ist auch in diesem Punkt zu bestätigen.

E. 4.5

Freiheitsberaubung

E. 4.5.1

Den Anklagevorwurf, die Privatklägerin E._____ gehindert zu haben, seine Wohnung zu verlassen, hat der Beschuldigte im bisherigen Verfahren zuerst sinngemäss eingestanden (vgl. Verweise in Urk. 168 S. 19), anschliessend jedoch - wie auch anlässlich der Berufungsverhandlung - bestritten (vgl. Urk. 235 S. 130f. mit Verweisen; Urk. 168 S. 16f.; Urk. 281 S. 13).

E. 4.5.2

Die - damalige, erbetene - Verteidigung hat vor Vorinstanz argumentiert, die massgeblichen Aussagen der Privatklägerin seien widersprüchlich, was die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren sinngemäss wiederholt (Urk. 188 S. 12f.;Urk. 282 S. 18ff.).

E. 4.5.3

Die Vorinstanz hat vorab die Aussagen der Privatklägerin E._____, wie diese sie in der Untersuchung deponiert hat, ausführlich zitiert (Urk. 235 S. 131- 134) und anschliessend zusammengefasst erwogen, die Privatklägerin E._____ habe das Kerngeschehen konstant, gleichbleibend und in sich schlüssig geschildert. Das Kerngeschehen betreffend liessen sich in den Aussagen der Privatklägerin E._____ kaum Widersprüche ausmachen; einzelne Divergenzen im Aussageverhalten würden allesamt nicht den Kernsachverhalt betreffen. Dass die Aussagen der Privatklägerin E._____ bezüglich solcher Details unterschiedlich und nicht stereotyp ausgefallen seien, könne angesichts der erheblichen zeitlichen Differenz zwischen dem Vorfall und den erfolgten Einvernahmen nicht erstaunen, sondern spreche vielmehr für deren Glaubhaftigkeit. Sodann habe es sich um ein

- 31 - dynamisches Geschehen gehandelt, welches sich in einer emotional aufgewühlten Stimmung zugetragen und in dessen Verlauf der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin E._____ massive körperliche Übergriffe ausgeübt habe. In Berücksichtigung dieser besonderen Umstände sei es durchaus nachvollziehbar, dass sich die Privatklägerin E._____ nicht mehr übereinstimmend an sämtliche Details erinnern könne. Die Aussagen der Privatklägerin E._____ würden zudem auch durch die Aussagen der Zeugen L._____ und K._____ untermauert, gemäss welchen die Privatklägerin E._____ ihnen gegenüber ausgeführt habe, vom Beschuldigten anlässlich des Vorfalls in dessen Wohnung festgehalten worden zu sein. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin E._____ im Kerngeschehen sowie gestützt auf die glaubhaften Aussagen der einvernommenen Zeugen L._____ und K._____ sei der Anklagesachverhalt bezüglich des Festgehaltenwerdens gegen den Willen der Privatklägerin E._____ rechtsgenügend erstellt mit der Einschränkung, dass aufgrund der diesbezüglich uneinheitlichen Aussagen der Privatklägerin zugunsten des Beschuldigten von einer Deliktsdauer von lediglich einer halben Stunde auszugehen sei (Urk. 235 S. 134-137).

E. 4.5.4

Der vorinstanzlichen, sorgfältigen und ausführlichen Beweiswürdigung ist nichts hinzuzufügen; diese ist vielmehr mit dem zitierten Resultat und unter Verweis auf die vorstehende Beweiswürdigung zum Tatvorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung zulasten der Privatklägerin E._____ zu übernehmen.

E. 4.6

Die entsprechende rechtliche Würdigung der Vorinstanz (Urk. 235 S. 148ff.) ist zutreffend und bedarf keiner Ergänzungen. Der angefochtene Schuldspruch ist auch in diesem Punkt zu bestätigen.

- 32 - III. Sanktion

E. 6

Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die Schadenersatzforderung des Privatklägers C._____ von Fr. 620.– zuzüglich 5 % Zins seit 24. November 2004 sowie Fr. 535.50 zuzüglich 5 % Zins seit 12. Juli 2006 anerkannt hat.

- 59 -

E. 7

Der Beschuldigte wird dem Grundsatz nach verpflichtet, der Privatklägerin D._____ Schadenersatz für den im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 25. Juni 2007, 29./30. Juni 2007 sowie 30. Juni/1. Juli 2007 entstandenen Schaden zu bezahlen. Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die Schadenersatzforderung im Rahmen der bisher entstandenen Kosten der Privatklägerin D._____ von Fr. 3'791.20 zuzüglich 5 % Zins seit 6. November 2007 anerkannt hat.

E. 8

...

E. 9

Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die Genugtuungsforderung der Privat- klägerin B._____ von Fr. 40'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 10. Oktober 2004 anerkannt hat.

E. 10

Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die Genugtuungsforderung des Privatklägers C._____ von Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 10. Oktober 2004 anerkannt hat.

E. 11

Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die Genugtuungsforderung des Privat- klägers F._____ von Fr. 35'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 10. Oktober 2004 anerkannt hat.

E. 12

Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die Genugtuungsforderung der Privat- klägerin D._____ im Rahmen von Fr. 65'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 1. Juli 2007 anerkannt hat. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin D._____ zusätzlich Fr. 35'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 1. Juli 2007 als Genugtuung zu bezahlen.

E. 13

...

E. 14

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 6. September 2005 beschlagnahmten 27 VHS-Videokassetten, 1 Heft "Private Sex", 1 leere VHS-Kassettenhülle sowie das Buch "Der kleine Machiavelli" werden definitiv eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen.

E. 15

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 15. September 2007 beschlagnahmten 2 Videokassetten mit pornografischem Inhalt werden definitiv eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen.

E. 16

Die anlässlich der Hausdurchsuchung vom 5. Juli 2007 beim Beschuldigten sichergestellten Fr. 510.– werden definitiv beschlagnahmt und zur Deckung der Verfahrenskosten, in erster Linie zur Deckung der Busse, verwendet.

E. 17

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

- 60 - Fr. 20'000.- ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 5'000.- Gebühr Anklagebehörde
Fr. Kosten der Kantonspolizei Fr. Kanzleikosten Untersuchung Fr. 98'242.65 Auslagen
Untersuchung (WG070005) Fr. 1'074.45 Auslagen Untersuchung Fr. 106'735.80 amtliche
Verteidigung (WG070005) Fr. 54'568.05 amtliche Verteidigung Fr. 1'195.55 amtliche
Verteidigung Fr. 87'815.90 unentgeltliche Rechtsbeistände Privatklägerschaft Fr. 7'657.95
Gutachten (WG070005) Fr. 20'870.20 Gutachten Fr. 1'290.- Zeugenentschädigung
(WG070005) Fr. 50.25 diverse Kosten Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 18

...

E. 19

Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 20

Der Privatklägerin E._____ wird keine Prozessentschädigung zugesprochen." 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist ausserdem schuldig – der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB, – der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (zum Nachteil der Privatklägerin E._____) sowie – der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

- 61 - 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 19 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 2251 Tage durch Haft (Untersuchungs- und Sicherheitshaft) sowie vorzeitigen Strafantritt erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 500.-. 3. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 4. Es wird die Verwahrung des Beschuldigten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet. 5. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin E._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Geschädigte auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin E._____ Fr. 25'000.- zuzüglich 5 % Zins seit 25. März 2006 als Genugtuung zu bezahlen. 7. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziff. 18.) wird bestätigt. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 6'000.--. 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens, exklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der PrivatklägerInnen, werden dem Beschuldigten auferlegt, aber abgeschrieben. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privat- klägerInnen werden auf die Gerichtskasse genommen. 10. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (übergeben) – Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben), – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (versandt)

- 62 - – RA lic. iur. P._____ im Doppel für sich und die Privatklägerin E._____ (übergeben)
– RA Dr. iur. Q._____ im Doppel für sich und die Privatklägerin B._____ (übergeben) –
RA lic. iur. R._____ dreifach für sich und die Privatkläger C._____ und F._____ (versandt)
– RA in lic. iur. S._____ im Doppel für sich und die Privatklägerin D._____ (übergeben)

sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis – Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – RA lic. iur. P. _____ im Doppel für sich und die Privatklägerin E. _____ – RA Dr. iur. Q. _____ im Doppel für sich und die Privatklägerin B. _____ – RA lic. iur. R. _____ dreifach für sich und die Privatkläger C. _____ und F. _____ – RA in lic. iur. S. _____ im Doppel für sich und die Privatklägerin D. _____, und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. 11. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung - 63 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 15. Mai 2013 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. F. Bollinger lic. iur. A. Truninger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.